

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Hans-Werner Rengeling*

**Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft**

Verlag C.H. Beck, München, 1993, 275 S., DM 54,--

Das Verhältnis zwischen Europäischem Gemeinschaftsrecht und deutschem Verfassungsrecht ist bekanntlich nicht unproblematisch. Insbesondere der gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsschutz erschien aus verfassungsrechtlicher Sicht lange Zeit bedenklich lückenhaft. Die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fand im Jahre 1987 mit der sogenannten Solange-II-Entscheidung ihren vorläufigen Abschluß. Dort heißt es, das Bundesverfassungsgericht werde seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht solange nicht mehr ausüben, wie (bis?) die Europäischen Gemeinschaften und insbesondere der EuGH einen wirksamen Grundrechtsschutz gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten (BVerfGE 73, 339, 387). Demnach behält sich das Bundesverfassungsgericht vor, bei strukturellen Rechtschutzdefiziten auf Gemeinschaftsebene auch in Zukunft korrigierend einzugreifen. Vor diesem Hintergrund liegt das Interesse an einer umfassenden Bestandsaufnahme und Analyse des gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutzes auf der Hand. Dies zu leisten, ist Ziel der anzuzeigenden Studie von Rengeling, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft erstellt wurde und nun als Buch veröffentlicht vorliegt.

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Zunächst wird in einer systematisierenden Bestandsaufnahme die Rechtsprechung des EuGH zu einzelnen Grundrechtsthemen dargestellt. Behandelt werden Freiheitsrechte, beginnend mit wirtschaftlichen Rechten über sonstige spezielle Freiheitsrechte bis hin zur allgemeinen Handlungsfreiheit, ferner Gleichheitsrechte sowie Verfahrens- und Justizgarantien. Zu jedem Grundrecht findet sich vorab ein Überblick über einschlägige Regelungen auf der internationalen Ebene sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten. Bei den internationalen Dokumenten werden nicht nur völker- und europarechtliche Verträge berücksichtigt, sondern auch "soft law" wie die Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments von 1989, deren Text hilfreicherweise im Anhang des Werkes abgedruckt ist. Im Anschluß an diesen Überblick werden Aussagen des EuGH zu dem jeweiligen Grundrecht zusammengestellt und zumeist im Wortlaut wiedergegeben. Abgerundet wird die Bestandsaufnahme durch Anmerkungen, in denen die Rechtsprechung unter Auswertung des europarechtlichen Schrifttums aufbereitet wird und Bezüge zur deutschen Rechtslage hergestellt werden. Im zweiten Teil werden, ebenfalls bestandsaufnehmend, Ansätze einer gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtstheorie aufgezeigt. Behandelt werden unter anderem die Rechtsquellen gemeinschaftsrechtlicher Grundrechte (§ 36), unterschiedlicher Grundrechtsfunktionen

(§ 34) sowie die gemeinschaftsrechtliche Schutzbereichs-, Eingriffs- und Schrankendogmatik (§ 35). Dabei werden vielfach Ordnungskriterien der deutschen Grundrechtsdogmatik fruchtbar gemacht.

Das umfassende Gutachten von Rengeling zeigt Erreichtes auf, macht aber auch Defizite deutlich. Während der vom EuGH gewährleistete Grundrechtsschutz thematisch keine schwerwiegenden Lücken aufweist, bleibt vor allem die gemeinschaftsrechtliche Schrankendogmatik hinter dem Standard des deutschen Verfassungsrechts, aber auch hinter der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Schrankenvorbehalten der Europäischen Menschenrechtskonvention zurück. Hier zeigt sich ein erheblicher Bedarf nach weiterer Konkretisierung durch Rechtsprechung und Lehre, für die die vorliegende Studie eine solide Grundlage schafft.

Eine Rezension in dieser Zeitschrift hat auf einen weiteren Aspekt des Untersuchungsthemas hinzuweisen, der weit über das Grundgesetz und die Europäische Union hinausweist. Die internationale Gemeinschaft ist traditionell eine Gemeinschaft souveräner Staaten. Grundrechtliche Gefährdungslagen traten früher nahezu ausschließlich im Verhältnis des einzelnen zu der jeweiligen Staatsgewalt auf; vor internationalen Einflüssen war das Individuum durch den "Souveränitätspanzer" des Staates weitgehend abgeschirmt. In diesem Jahrhundert haben sich die Aktionsebenen zunehmend auf internationale Instanzen verlagert, denen sich der Einzelne nun häufig unmittelbar gegenüber sieht. Hoheitsakte der EG oder anderer regionaler Organisationen können sich ähnlich grundrechtsgefährdend auswirken wie etwa militärische Operationen der UNO. Demgegenüber sind die menschenrechtlichen Schutzmechanismen auf nationaler wie völkerrechtlicher Ebene auf das Verhältnis Individuum - Staat zugeschnitten. Hier sind neue Konzepte zu entwickeln - ein Blick auf die Entwicklungen in der EG könnte sich dafür als hilfreich erweisen.

*Robert Uerpmann*

*R. S. Pathak / R. P. Dhokalia (eds.)*

**International Law in Transition: Essays in Memoriam of Judge Nagendra Singh**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London, 1992, 369 pp., £ 64.00

In December 1988 Judge Nagendra Singh, then President of the International Court of Justice, passed away. The book *International Law in Transition*, published under the auspices of the Indian Society of International Law, is a tribute to his memory.

The topics dealt with in the various essays were carefully selected and reflect those areas of international law which were of special concern to Judge Singh, i.e. human rights, the law of the sea, environment, nuclear weapons, international law-making and dispute settlement. The contributors include many distinguished international lawyers, most of whom knew